

## Entscheidung 03615

### Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner ist die Tierschutzorganisation IFAW. Beschwerdegegenständliches Angebot ist ein TV-Spot auf der Internetseite <http://www.ifaw.org/ifaw/general/default.aspx?oid=18960>, der gegen die Robbenjagd in Kanada sensibilisieren möchte. Der Spot zeigt, wie Robbenjäger mit Knüppeln Robbenbabys töten. Akustisch unterstützt wird die Handlung mit fröhlicher Blasorchestermusik und dem intensiven Schreien der Robben.

Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss entschied, dass von keiner entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung der Darstellung auf Minderjährige ausgegangen werden könne, da die Szenen zwar schockierend aber deren Wirkung nicht nachhaltig sei. Des Weiteren sei das Berichterstattungsprivileg nach § 5 Abs.6 JMStV gegeben.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Sehr geehrter Herr ,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerden vom 25. April 2006 an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Dieser hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 3. Mai 2006 beraten und entschieden:

Die Beschwerde wird als  
u n b e g r ü n d e t  
zurückgewiesen.

## B E G R Ü N D U N G

### I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner betreibt eine Website [www.ifaw.org](http://www.ifaw.org), auf der er seine Meinung, seine politischen Ziele und Aktionen darstellt und zur Aktivität für Tierschutz aufruft.

Dort hält er einen 30 Sekunden langen Fernsehspot zum kostenlosen Download bereit, der nach eigenen Angaben auch im Fernsehen geschaltet wurde. Der Spot liegt in einer Auflösung von 384 x 288px, im Windows Media Audio 9-Format vor. Der Download ist ohne Altersverifikation und zu jeder Tageszeit möglich.

Es handelt sich um einen Spot gegen Robbenjagd. Nach einem Sonnenuntergang über einer Polarlandschaft erscheint der Titel: "Kanada feiert in diesen Tagen einen neuen Rekord" und dann: "2.000.000 Robbenbabys in nur 10 Jahren". Zwischen den beiden Titeln sieht man, wie Robbenjäger mit Knüppeln Robbenbabys töten. Es ist offensichtlich, dass es sich dabei um ein tatsächliches Geschehen handelt. Dazu hört man fröhliche Musik eines Blasorchesters, die das Geschehen ironisch bricht. Darüber ist das Schlagen und das Schreien der Robben zu hören. Anschließend sieht man in einer Luftaufnahme die Blutspuren im Schnee und hört das intensive Schreien von Robben. Dann erscheint ein Spendenaufruf und das Logo des Beschwerdegegners.

Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM, der Beschwerdeführer ist ein von einer Landesregierung geförderter Verein.

Die Beschwerde ging beim Deutschen Werberat ein und wurde von diesem an die FSM weiter geleitet.

### II. Entscheidungsgründe

#### 1. Keine Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 JMStV

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung liegt vor, wenn die Darstellung einen solchen negativen Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausübt, dass eine als positiv gedachte Entwicklung unterbrochen oder gehemmt wird. Kriterien sind dabei eine Überreizung der Nerven, das Hervorrufen einer übermäßigen Belastung (z.B. durch übermäßige

Ängstigung) oder eine Erregung der Fantasie über Gebühr.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Spot Kinder verstören, ängstigen oder schockieren kann. Vor allem die brutalen Schläge der Jäger auf die Robbenköpfe und das Schreien der Robben auf der Tonebene verstärken die Wirkung des Spots und berühren auch Erwachsene. Für eine nachhaltige Beeinträchtigung – und nachhaltig muss diese sein – fehlt dem Spot jedoch die emotionale Kraft.

Die Kamera ist relativ weit entfernt, das Geschehen wird in halbtotalen Einstellungen eher verfolgt als dicht begleitet. Die Robben selbst sind nie aus der Nähe zu sehen, häufig sind sie nur zu erahnen. In schnellen Schnitten folgen mehrere Einstellungen hintereinander, die eine Einlassung auf einzelne Szenen nicht ermöglichen. Die Kamera nimmt keine subjektive Perspektive ein, weder die der Opfer, noch die der Täter. Ein unmittelbares Erleben findet durch diese filmische Umsetzung nicht statt. Dadurch reduziert sich die emotionale Nähe und Anteilnahme.

Die Tonebene ist zwiespältig: Die Musik erinnert eher an ein Kurkonzert an einem lauen Sommerabend und kontrapunktiert, karikiert das Geschehen der Bildebene damit. Sie vergrößert den emotionalen Abstand deutlich. Allerdings verursacht sie auch den vom Beschwerdeführer erwähnten "Zynismus". Neben der Musik ist das Heulen der Robben und das Schlagen zu hören, was die Wirkung des Spots wiederum deutlich intensiviert. Die Wirkung des Spots in seiner Gesamtheit – und diese muss bei einer Länge von 30 Sekunden auf jeden Fall ausschlaggebend sein – ist jedoch nicht geeignet, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.

Der vom Beschwerdegegner angeführte Zynismus ist durchaus vorhanden, aber es ist kein Zynismus gegenüber der Opfer. Der Spot lässt keinen Zweifel daran, dass er Gewalt verabscheut, auch dann nicht, wenn man die Ziele der Organisation im Einzelnen nicht kennt oder nicht lesen kann. Auch kleine Kinder werden sich von dem Vorgehen der Jäger distanzieren und werden keine verunglimpfende oder verhämende Stellung gegenüber den Opfern einnehmen können. Genau dies meint aber der Jugendschutz, wenn er Zynismus als Kriterium für beeinträchtigende Inhalte erwähnt. Dabei geht es ausschließlich immer um zynisches, verhöhnendes Verhalten den Opfern gegenüber und diese Position lässt der Spot in seiner Gesamtwirkung nicht zu.

## 2. Angebot zum politischen Zeitgeschehen i.S.d. § 5 Abs. 6 JMStV

Der Beschwerdeausschuss ist darüber hinaus der Ansicht, dass § 5 Abs. 1 JMStV nicht greift, da es sich beim Angebot um ein Angebot nach § 5 Abs. 6 JMStV handelt. Darin heißt es:

"Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt."

Das politische Zeitgeschehen ist im vorliegenden Fall gegeben, da es sich um einen Vorgang handelt, der seine Ursache oder seinen Aktionshorizont auf politischer Ebene finden muss, weil er den Handlungshorizont des Individuums verlassen hat. Der Spot nimmt Bezug auf ein aktuelles Ereignis (2 millionste Tötung) und bildet ein

Geschehen ab, das zur heutigen Zeit noch immer regelmäßig in der dargestellten Form stattfindet.

Es ist Aufgabe der Medien in ihrer verfassungsrechtlichen Existenz, das politische Zeitgeschehen adäquat abzubilden. Zum Bereich Medien gehören neben der Presse auch Institutionen des "dritten Sektors", die ähnliche Aufgaben öffentlichkeitsorientiert und staatsunabhängig wahrnehmen, z.B. auch Nichtregierungsorganisationen. Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag trägt dieser Aufgabe Rechnung, indem er den Sendungen zum politischen Zeitgeschehen in § 5 Abs. 6 eine Sonderstellung eingeräumt hat. Demnach ist das berechnigte öffentliche Interesse an der Darstellung oder Berichterstattung höher zu bewerten, als eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung.

Aufgrund des Zwecks des Kommunikationsgrundrechts, geistige Wirkung in der Gesellschaft zu erzielen und so die öffentliche und private Meinungsbildung zu fördern, muss dem sich Äußernden auch eine möglichst freie Wahl der Ausdrucksweise zugestanden werden. Insbesondere um sich Gehör zur verschaffen ist es im medialen Zeitalter deshalb gerechtfertigt, wenn er zum Durchstoßen der hohen Reizschwelle des Publikums sich zugespitzter Darstellungen bedient.

Genau dies ist hier der Fall. Zwar ist die Art der Darstellung für die gewünschte Wirkung nicht unbedingt zwingend erforderlich, aber sie ist berechnigt und wird deshalb von § 5 Abs. 6 JMStV abgedeckt.

Unerheblich ist, dass es sich bei dem Angebot um keinen journalistischen, sondern um einen bewerbenden Beitrag handelt. Auch für diesen muss § 5 Abs. 6 gelten, wenn er sich zum politischen Zeitgeschehen äußert.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses